

## Entwurf

### **Richtlinien des kommunalen Beirates für über sechzig Jahre alte Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Georgsmarienhütte – „Beirat 60+“**

#### **Präambel**

Der Anteil der über sechzig Jahre alten Bürger/innen in der Stadt Georgsmarienhütte beträgt zur Zeit etwa 30% und wird ~~in den nächsten Jahren weiter bis zum Jahr 2030 auf über 60%~~ ansteigen. Diese große Gruppe der Mitbürger/innen bedarf einer besonderen Zuwendung entsprechend ihrer sehr unterschiedlichen Lebenssituationen. Das zu beachtende Spektrum reicht von der Unterstützung zur selbstbestimmten Lebensführung über Nachbarschaftshilfe bis zur selbständigen Gestaltung seniorengerechter Unterhaltung und Fortbildung. Ein Beirat 60+ kann das Bindeglied zwischen Bürger/innen, Politik und Verwaltung sein. Eine Unterstützung durch die Verwaltung sowie das ehrenamtliche Engagement der Bürger/innen selbst ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit dieses Gremiums. Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

#### **§ 1 Beirat 60+**

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen über 60 Jahre wird ein „Beirat 60+ (Seniorenbeirat) in der Stadt Georgsmarienhütte“ gebildet. Der Beirat 60+ arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und Vorgaben der Stadt Georgsmarienhütte.

#### **§ 2 Aufgaben (Beispiele)**

- 1) Der Beirat 60+ wird in Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen über 60 Jahre der Stadt berühren, gehört werden. Er soll den Rat und seine Gremien unterstützen und beraten. Er ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen und Anliegen Älterer.
- 2) Er fördert die aktive Teilnahme der älteren Mitbürger/Innen am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben in der Stadt.
- 3) Er informiert und berät ältere Menschen über die sie betreffenden Angelegenheiten.
- 4) Er hält Kontakt und sucht Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Altenpflege und Altenbetreuung sowie den entsprechenden Vereinen und Verbänden.
- 5) Er initiiert oder stärkt das Unterhaltungs- und Bildungsangebot in der Stadt.
- 6) Der Beirat hat Rederecht in den städtischen Fachausschüssen zu Themen, die die Bereiche Älterer tangieren.
- 7) Er entwickelt ein Netzwerk mit Gremien gleicher Intention auf regionaler, Landes- und Bundesebene.
- 8) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben sind nicht umfassend dargestellt. Sie sind nicht verpflichtend und sollen nach Kapazität und Interessen der Beiratsmitglieder wahrgenommen werden.

### § 3 Mitglieder

- 1) Der Beirat 60+ hat bis zu 10 Mitglieder.
- 2) Um die Mitgliedschaft im Beirat 60+ kann man sich persönlich beim amtierenden Beirat 60+ oder dem Sozialausschuss der Stadt bewerben. Bewerben kann sich, wer mindestens 18 Jahre alt ist und während der Tätigkeit im Beirat den ersten Wohnsitz in Georgsmarienhütte hat.
- 3) Der Beirat 60+ ist geschäftsfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
- 4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:  
~~der/die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Abteilungsleiter/in oder dessen/deren Vertretung, sowie~~ ein/eine Mitarbeiter/in der Verwaltung für die Geschäftsstelle, ebenso die eventuell kooptierten Mitglieder (Vertreter von Pflegeeinrichtungen, Vereinen etc.).
- 5) Alle Mitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Beirates 60+ durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Rates als Mitglied des Beirates bestätigt.
- 6) Der Beirat 60+ bleibt bis zu seiner Neukonstituierung geschäftsführend im Amt.
- 7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, z.B. durch Tod oder Wohnortwechsel, wird auf Vorschlag des Beirates 60+ ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bestätigt.
- 8) Sollte ein Beiratsmitglied mehr als 6 Monate keine erkennbare Tätigkeit zeigen, z.B. unentschuldigt nicht zu den Sitzungen erscheinen, können die Beiratsmitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder eine Beendigung der Amtszeit erwirken. Der/dem Betroffenen wird vorher die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben.
- 9) Die Mitglieder des Beirates 60+ üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Beirates 60+ vertreten die Stadt Georgsmarienhütte nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.

### § 4 Vorsitzende/Vorsitzender

- 1) Der Beirat 60+ wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat 60+ nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Rat und Verwaltung. Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates 60+ und wird dabei organisatorisch von der Verwaltung (Geschäftsstelle) unterstützt.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern es um Belange Älterer geht. Im Rahmen der Aufgaben des Beirates 60+ steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.

### § 5 Sitzungen, Einberufung

- 1) Der Beirat 60+ tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern in Abstimmung mit der Verwaltung die Sitzungstermine vor.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern eine Tagesordnung vor. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

- 4) Die Ladung der Mitglieder ist spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder bei Bedarf über den Postweg vorzunehmen.
- 5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung leitet üblicherweise die Sitzung des Beirates.
- 6) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche des Beirates bzw. Einzelner es erfordern.
- 7) Über die Sitzung ist von der Verwaltung ein Protokoll anzufertigen, in dem auch die anwesenden Mitglieder aufgeführt sind. Das Protokoll wird den Mitgliedern und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zeitnah zugestellt.
- 8) Der Beirat 60+ ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechnigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen-gleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9) Der Beirat 60+ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 6 Rechte des Beirates 60+**

- 1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung, die Fachausschüsse und den Rat zu wenden.
- 2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch das zuständige Gremium dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Die Stadt verpflichtet sich, den Beirat 60+ bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dieses zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist.
- 4) Die Stadt Georgsmarienhütte leistet finanzielle Unterstützung (Budget), verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Beirat 60+ steht den Beiratsmitgliedern eine Fahrkostenentschädigung im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets zu.
- 5) Der Beirat hat das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse durch Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters bei Themen, die die Bereiche der älteren Mitbürger betreffen, beratend und mitwirkend teilzunehmen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 15.03.2018

Ansgar Pohlmann  
Bürgermeister